

§ 41 MLPV 2012 Militär- Flugleitungspersonal

MLPV 2012 - Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Befähigungen für das Militär-Flugleitungspersonal

1. (1) Für den Militär-Flugleitungsausweis kommen folgende Befähigungen in Betracht
 1. 1. der Militär-Flugberatungsdienst (Luftfahrtinformationsdienst),
 2. 2. die Lehrbefähigung für den Militär-Flugberatungsdienst,
 3. 3. der Militär-Flugverkehrsdienst mit den Bereichen
 1. a) Militär-Fluginformationsdienst und
 2. b) Militär-Flugverkehrskontrolldienst,sowie
 4. 4. das Militär-Flugleitungspersonal in leitender Funktion.
2. (2) Die Befähigungen nach Abs. 1 sind für das Militär-Flugleitungspersonal die Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Flugsicherung nach § 119 LFG im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at